

- 4 4. Jedes Mitglied des »Kollektivs« Ministerrat ist nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 10 Abs. 1 Satz 2) für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Entscheidungen und für deren Durchführung verantwortlich. So wird Art. 80 Abs. 1 Satz 2 in der einfachen Gesetzgebung präzisiert. Das bedeutet, daß ein Mitglied des Ministerrates eine Entscheidung dieses Organs auch dann mitzutragen hat, wenn es ihr nicht zugestimmt hat.
- 5 5. Die Stellung als Leiter einer Behörde (zentralen staatlichen Organs) legt Art. 80 Abs. 1 Satz 3 fest.
- 6 6. Arbeitsweise des Ministerrates.
- 6 a) Nach Art. 97 der Verfassung von 1949 hatte der Ministerpräsident die Geschäfte der Regierung nach einer Geschäftsordnung zu leiten. Diese war von der Regierung zu beschließen und der Volkskammer mitzuteilen.
- 7 b) Die Verfassung von 1968/1974 schreibt eine Geschäftsordnung des Ministerrates nicht vor. Es ist anzunehmen, daß eine solche besteht, wenn auch über ihren Inhalt nichts bekanntgeworden ist.
- 8 c) Das Ministerratsgesetz von 1954<sup>2</sup> und das von 1958<sup>3</sup> sahen vor, daß der Ministerrat das Recht hatte, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme heranzuziehen. Weder die Ministerratsgesetze von 1963<sup>4</sup> und von 1972 noch die Verfassung kannten bzw. kennen eine entsprechende Regelung. Es ist aber anzunehmen, daß der Ministerrat nach seinem Ermessen Personen, die nicht zu ihm gehören, an seinen Sitzungen teilnehmen lassen kann. Das gilt insbesondere für die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglieder des Ministerrates sind (s. Rz. 47-71 zu Art. 80).
- 9 d) Der Ministerrat arbeitet nach Arbeitsplänen (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 111).
- 10 e) Zahl der Sitzungen. Bis 1963 tagte der Ministerrat nur alle 6 Wochen, also relativ selten im Verhältnis zu einer Regierung in parlamentarisch-demokratischen Staaten. Seit dem tagt er häufiger. Nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 111) tagt der Ministerrat in der Regel alle 14 Tage.
- 11 7. Der Kontinuität der Amtsführung dient die Vorschrift des Art. 80 Abs. 4 (= Art. 80 Abs. 8 a.F.), derzufolge der Ministerrat nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fortsetzt. Die Bestimmung ist deplaziert. Sie hätte ihren Ort besser in Zusammenhang mit Art. 79 Abs. 3 (Amtsperiode des Ministerrates) gefunden.

---

2 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1954 (GBl. S. 915).

3 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865).

4 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).